



Satzung der Karnevalsgesellschaft Attendorn e.V. „Die Kattfiller“
Stand nach der Satzungsänderung vom 15.03.2024

Präambel

Der Verein Karnevalsgesellschaft Attendorn e.V. „Die Kattfiller“ wurde am 08. Dezember 1912 als karnevalistischer Verein „Immergrün“ gegründet. Mit Wirkung ab 11.11.1927 wurde ihm der Name „Karnevalsgesellschaft Attendorn“ verliehen. Der Namenszusatz „Die Kattfiller“ erfolgte am 19. März 1999. Seit jeher war es Aufgabe des Vereins, das karnevalistische Brauchtum zu erhalten und zu fördern. In Fortführung dieser Tradition gibt er sich folgende Neufassung seiner Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Attendorn e.V. „Die Kattfiller“ “. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Olpe eingetragen unter der Registernummer VR 70.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Attendorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt und die Weiterentwicklung des vom Alters her in Attendorn bestehenden traditionellen Brauchtums für die Nachwelt, einschließlich des karnevalistischen Brauchtums; verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere ebenso durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, die Pflege des Liedgutes und die Förderung des karnevalistischen Tanzsports. Der Verein wendet sich gegen Auswüchse im karnevalistischen Brauchtum und gegen Nachahmungen zum Zwecke geschäftsmäßiger Ausnutzung.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 1. Bund Deutscher Karneval e.V., Köln
 2. Bund Westfälischer Karneval e.V., Münster
- (2) Mit den in Absatz (1) zu den Ziffern 1. und 2. benannten Mitgliedschaften erkennt der Verein sowie jedes Mitglied des Vereins die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der zu den Ziffern 1. und 2. benannten Verbände an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich dem Ziel des Vereins bzw. insbesondere dem Zweck nach § 2 dieser Satzung verpflichtet fühlt.
 - (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei minderjährigen Antragstellern vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers die Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
 - (3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört.
- (1) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen bei Personen, denen bereits bei Antragstellung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.



§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die für den Verein besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Elferates und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Ehrenpräsidenten können ernannt werden ehemalige Vorsitzende des Vereins, die besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung für den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Elferates und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ernennung mehrerer Ehrenmitglieder und mehrerer Ehrenpräsidenten ist möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - aa) gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat;
 - bb) aus einem übergeordneten Dachverband des Vereins, insbesondere bei Verbänden, hinsichtlich derer seitens des Vereins eine besondere Mitgliedschaft im Sinne des § 4 dieser Satzung besteht, ausgeschlossen wird.



Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Elferates durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschlossenen dem Verein gegenüber. Die Rechte des Vereins gegenüber dem Ausgeschiedenen bleiben jedoch erhalten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühr

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Mitglieder mit geringem Einkommen, insbesondere Schüler, nicht schulpflichtige Kinder, Studenten und Bundesfreiwillige (Bundesfreiwilligendienst) können auf Antrag von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dies gilt auch für Mitglieder, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet.
- (3) In sonstigen Härtefällen entscheidet der Vorstand ebenfalls auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Stundung oder zeitweise Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Der Verein kann ebenso außerordentliche Umlagen erheben, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit.
- (5) Ebenso obliegt es der Mitgliederversammlung, mit Stimmenmehrheit zu beschließen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit.
- (6) Auf vorausbezahlte Beiträge haben ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder keinen Rückzahlungsanspruch. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Elferrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, gen. Präsident/Präsidentin
- b) 2 Stellvertretenden Vorsitzenden, gen. Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
- c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
- d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

Die vorstehend zu a) bis d) bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen ist jeweils 1 stellvertretender Vorsitzender zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Um einen kontinuierlichen Wechsel der einzelnen Vorstandsmitglieder zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder ihr Amt mit einer gewissen Kontinuität ausüben können, werden die einzelnen Vorstandsmitglieder wie folgt gewählt:
 - 2016: ein Stellvertreter und der Geschäftsführer
 - 2017: der weitere Stellvertreter
 - 2018: der Vorsitzende und der Schatzmeister



Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des/der Vorsitzenden – während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Elferates – soweit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit erfüllt sind - ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit. Neuwahl durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsperiode aus, so führen die stellvertretenden Vorsitzenden die Geschäfte bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; die Bestimmungen dieser Satzung zur Vertretung des Vereins bleiben unberührt. Sodann erfolgt Neuwahl des Vorsitzenden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorsitzenden.

- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft die Mitgliederversammlung und die sonstigen Sitzungen des Vorstandes sowie Veranstaltungen des Vereins ein; er führt in den entsprechenden Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen den Vorsitz. Von ihm werden die anfallenden Protokolle bzw. von einem jeweils gesondert zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet; im letzteren Falle ist das Protokoll ebenfalls vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Für Beschlüsse des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Vorsitzenden bei Erfüllung aller ihm obliegenden Aufgaben.
- (9) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere der allgemeine Schriftverkehr, die Erstellung des Jahresberichtes und die Organisation im Zusammenhang mit der Einladung von Ehrengästen.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Auszahlungen über 500,00 € erfolgen nur mit Anweisung des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Ebenso nimmt er Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang.



§ 11 Elferrat

- (1) Der Elferrat besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem nach § 18 dieser Satzung gewählten Jugendvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter,
 - c) aus weiteren, bis zu 24 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Elferrat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder des Elferrates zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben, die mit der Betreuung der Mitglieder des Vereins, der Durchführung der Karnevalsveranstaltungen, der Durchführung der karnevalistischen Sport- und Tanzveranstaltungen und der Betreuung der vom Verein betriebenen Anlagen und etwaiger Gebäude anfallen.
- (3) Die von den einzelnen Elferratsmitgliedern durchzuführenden Aufgaben werden durch den Vorstand näher bestimmt. Soweit die Aufgaben nicht konkretisiert werden, sind die Tätigkeiten nach Weisung des Vorstandes durchzuführen.
- (4) Es obliegt dem Vorstand, die jeweils notwendige Zahl der Elferratsmitglieder, die neben dem Vorstand und dem Jugendvorsitzenden in den Elferrat gewählt werden können, alljährlich nach Bedarf und absehbarem Arbeitsaufwand zu bestimmen.
- (5) Die zu Abs. 1 c) zu wählenden bis zu 24 Elferratsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied dieser nach Abs. 1 c) zu wählenden Elferratsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wird dieses Elferratsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht neu besetzt. In der nach dem Ausscheiden des Elferratsmitglieds folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Elferratsmitgliedes, sofern der Vorstand die Wiederbesetzung dieser Position im Rahmen seines Bestimmungsrechtes der Anzahl der Elferratsmitglieder für notwendig hält.

§ 12 Vorstands- und Elferratssitzungen

- (1) Der Vorstand und der Elferrat sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, einzuberufen. Die Einladung soll 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.



§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes, des Elferrates, sowie die Wahl von Ersatzvorstands- und Elferratsmitgliedern nach den §§ 10 und 11;
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, etwaige Umlagen und Aufnahmegebühren, sowie deren Fälligkeit und ihre Änderung;
 - c) Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen und Neufassungen der Satzung;
 - d) die Aufnahme eines Mitglieds, dessen Antrag auf Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wurde, nach Berufung des Betroffenen gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstandes;
 - e) die Entscheidung der Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) die Auflösung des Vereins;
 - g) Entlastung des Vorstandes und des Elferrates;
 - h) Verwendung des Vereinsvermögens;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - j) Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter, die alljährlich gewählt werden und deren einmalige Wiederwahl in zwei aufeinander folgenden Jahren zulässig ist. Eine spätere Wahl ist zulässig. Die Kassenprüfer und der Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand und dem Elferrat angehören;
 - k) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (2) Alljährlich in der ersten Hälfte eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung digital auf der vereinseigenen Homepage (www.karneval-attendorn.de) und in den sozialen Medien. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Die Veröffentlichung in den sozialen Medien dient lediglich der weiteren Information. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung mitzuteilen.



- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder haben kein eigenständiges Stimmrecht. Soweit nachstehend nicht gesonderte Mehrheiten bei Abstimmungen ausgewiesen sind, werden alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des für ihn als Stellvertreter tätigen Versammlungsleiters.

Bei Satzungsänderungen, insbesondere bei Änderungen des Vereinszweckes, bei Satzungsergänzungen und bei Satzungsneufassungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins, der Mehrheit des Vorstandes oder von 10 Mitgliedern des Vereins sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine Einberufung verlangt und in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertretenden, jeweils tätig als Versammlungsleiter, zu unterschreiben ist.

§ 14 Amt des Prinzen Karneval

- (1) In Erfüllung der Vorgaben des Brauchtums und des Zwecks des Vereins wird alljährlich ein „Prinz Karneval“ proklamiert.
- (2) Die Wahl des „Prinzen Karneval“ erfolgt durch den Elferrat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins der nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Auszählung und der geheimen Wahl und der sich daraus ergebenden Stimmgleichheit in offener Erklärung gegenüber dem Elferrat seine Wahl bekannt zu geben hat, und zwar bezogen auf die von der Stimmgleichheit betroffenen Kandidaten.



§ 15 Karnevalszüge

Als Höhepunkte des fastnachtlichen Brauchtums finden zur Erfüllung des Satzungszweckes alljährlich sowohl ein Kinderkarnevalszug als auch ein Veilchendienstagszug statt. Den jeweils teilnehmenden Vereinen bzw. Vereinigungen und Gruppen können finanzielle Beihilfen zur Durchführung dieser Züge gewährt werden, deren Höhen jeweils vom Elferrat festgelegt werden, die im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben zu gewähren sind und die nicht gegen die Satzungsbestimmungen verstoßen dürfen.

§ 16 Zugkomitee

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Elferrates insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Karnevalszüge besteht ein Zugkomitee. Die Mitglieder des Zugkomitee werden nicht durch die Mitgliederversammlung oder die sonstigen Organe des Vereins gewählt, sondern wählen ihre Mitglieder aus den Mitgliedern des Vereins in eigener Zuständigkeit, allerdings nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand. Die Zahl der Mitglieder des Zugkomitees richtet sich nach dem Bedarf des Zugkomitees zur Verwirklichung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Aus der Mitte der Mitglieder des Zugkomitee wählen diese eigenständig ihren Sprecher, der in Abstimmung mit dem Zugkomitee die Vertretung gegenüber den sonstigen Organen des Vereins durchführt.
- (2) Für den Verein bindende Beschlüsse können vom Zugkomitee nicht gefasst werden. Sie sind als Anregungen zu werten und über sie ist vom Vorstand ggf. endgültig zu entscheiden. Beim Zugkomitee handelt es sich im Wesentlichen um eine organisatorische und repräsentative Abteilung zur Durchführung der Karnevalszüge und mit dem Karnevalsbrauchtum zusammenhängender sonstiger Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Soweit die interne Tätigkeit des Zugkomitee betroffen ist, wird dies innerhalb des Zugkomitee intern geregelt.



§ 17

Komitee ehemaliger Prinzen

- (1) Das Komitee ehemaliger Prinzen besteht aus den ehemaligen Prinzen der Karnevalsgesellschaft Attendorn e.V. „Die Kattfiller“.
- (2) Das Komitee ehemaliger Prinzen wird vertreten durch einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese werden aus der Mitte der Mitglieder des Komitees eigenständig gewählt.
- (3) Vom Komitee ehemaliger Prinzen können keine für die Gesellschaft bindenden Beschlüsse gefasst werden. Es obliegt dem Komitee, dem Vorstand Anregungen für dessen Tätigkeit in Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben abzugeben. Neben weiteren repräsentativen Mitwirkungen bei Veranstaltungen des Vereins obliegt dem Komitee ehemaliger Prinzen auch die Betreuung der Jubelprinzen sowie die Einbindung der Jubelprinzen in die jeweiligen Veranstaltungen.

§ 18

Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Kinder und Jugendliche sollen mit dem fastnachtlichen Brauchtum vertraut gemacht werden. Zu diesem Zweck unterhält der Verein u. a. einen Kinderelferrat. Außerdem wird in Erfüllung der Vorgaben des Brauchtums und des Zwecks des Vereins alljährlich ein „Kinderprinz“ proklamiert. Dieser wird durch den Vorstand in Absprache mit dem/den Jugendbeauftragten bestimmt.
- (2) Zur Unterhaltung einer Kinder- und Jugendabteilung soll alljährlich eine Kinder- und Jugendversammlung durchgeführt werden. Aus der Mitte der Versammlung soll ein „Jugendvorsitzender“ und ein „Stellvertreter“ gewählt werden. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Jugendordnung. Diese Jugendordnung soll auch den Umfang der Rechte eines Jugendvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters regeln.
- (3) Die nach den Vorgaben einer Jugendordnung zu erledigenden Aufgaben sollen in Abstimmung mit dem Vorstand koordiniert werden durch ein oder mehrere Mitglieder des Elferrates, die als „Jugendbeauftragte“ zwischen der Kinder- und Jugendabteilung, diese vertreten durch den Jugendvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, vermittelt.
- (4) Die Kinder- und Jugendabteilung ist berechtigt - gemäß der satzungsmäßigen Vorgaben - zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenverantwortlich über finanzielle Mittel zu verfügen, und zwar über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, über die ihr zugewendeten, zweckgebundenen Spenden, über von der Kinder- und Jugendabteilung vereinnahmte Beträge aus Sammelaktionen und etwaige weitere entsprechende ihr zugewandte Zuschüsse und sonstigen Einnahmen.



§ 19 Garden

(1) Aus dem Verein rekrutieren sich als Bestandteile des Vereins Garden. Es handelt sich um

- Prinzensgarde
- Rote Funken
- Garde des Kinderprinzen
- Regimentstöchter
- Biggesterne
- Mini-Biggesterne
- Kattfillerzwerge

Die Bildung weiterer Garden ist zulässig.

(2) Gardemitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in der Garde.

(3) Die Garden unterstehen – wie auch die sonstigen Abteilungen und Unterabteilungen des Vereins – dem Vorstand. Dieser kann aus der Mitte des Elferrates einen Beauftragten bestimmen, der sich unmittelbar um die Belange der Garden zu kümmern hat. Die Bestimmung mehrerer Gardenbeauftragter ist möglich. Der bzw. die Gardenbeauftragten unterliegen dem unmittelbaren Weisungsrecht des Vorstandes.

(4) Im Einzelnen werden die Belange der Garden durch eine gesondert vom Elferrat zu verabschiedende Gardenordnung geregelt. Jede Neufassung sowie Ergänzung und Änderung der Gardenordnung bedarf vor ihrer Verabschiedung durch den Elferrat der Anhörung, Beteiligung und Zustimmung von je 2 Vertretern der betreffenden in Abs. (1) genannten Garden.



§ 20 Tanzsportabteilung

(1) Die Tanzsportabteilung des Vereins ist Mitglied im

1. Deutschen Tanzsportverband e.V.
2. Landessportbund NRW
3. Tanzsportverband NRW e.V.
4. Landesverband für karnevalistischen Tanzsport NRW e.V.

Der Zweck der Tanzsportabteilung ist die Pflege des karnevalistischen Tanzes und des Tanzsports sowie die Teilnahme an den Tanzturnieren des Bundes Deutscher Karneval und des Bundes Westfälischer Karneval. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

(2) Mit den in Abs. (1) zu den Ziffern 1. bis 4. benannten Mitgliedschaften erkennen die Mitglieder der Tanzsportabteilung die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der zu den Ziffern 1. bis 4. benannten Verbände an. Außerdem erkennt jedes Mitglied der Tanzsportabteilung die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich insbesondere der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes e.V..

§ 21 Sonstige Funktionsträger

(1) Sonstige Funktionsträger des Vereins:

- Zeremonienmeister
- Standartenträger
- Kattfiller
- Kinderpräsident
- Kinderzeremonienmeister

(2) Die zu Abs. (1) genannten Funktionsträger werden durch den Elferrat bestimmt.

(3) Die in Abs. (1) dieser Bestimmung genannten Funktionsträger üben ihr Amt für den Verein nach Weisung des Vorstandes aus.

(4) Es obliegt dem Elferrat – soweit erforderlich – weitere Funktionen zu bestimmen, die von den dann zu bestimmenden Funktionsträgern übernommen werden.



§ 22

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitglieder haben neben den Rechten, die ihnen bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zustehen, das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Es obliegt dem Vorstand, seinen Mitgliedern Veranstaltungen anzubieten, die der Erfüllung des Zweckes des Vereins dienen, wobei der Vorstand verpflichtet ist, insbesondere die dem Brauchtumszweck entsprechenden jahreszeitlich bedingten Veranstaltungen und die Veranstaltungen, die insbesondere die Garden und die Tanzsportabteilung betreffen, jedem Mitglied zugänglich zu machen, soweit der Vorstand diese Zielsetzung tatsächlich umsetzen kann.
- (3) Soweit Mitglieder an den entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, erfolgt dies auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, soweit ihm nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, dieser gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Attendorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die neugefasste Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024 beschlossen worden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht Olpe als sofort gültige Satzung des Vereins hinterlegt werden.